

Waldorfkindergarten Lüdenscheid e.V.

Satzung

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 24.10.2024

Satzung des Waldorfkindergartens Lüdenscheid e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Waldorfkindergarten Lüdenscheid e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Ausbildung von Erziehern und die Fortbildung seiner Mitarbeiter.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Waldorfkindergartens in Lüdenscheid.
4. Der Verein will den Kindern seiner Mitglieder den Besuch im Waldorfkindergarten unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte ermöglichen.
5. Der Verein ist bemüht, mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Kindergartenrat. Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, deren Kind den Waldorfkindergarten besucht. Unabhängig davon haben gewählte Funktionsträger (vgl. § 5 Ziff. 2+4) Stimmrecht bis zum Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode. Alle Mitglieder können gewählt werden (Passives Wahlrecht).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Kündigung sowie durch schriftlich begründeten Ausschluss, über den der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kindergartenrat nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, deren Kind den Waldorfkindergarten besucht, sind vertraglich verpflichtet Elternstunden zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Elternstunden wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Für nicht oder nur teilweise erbrachte Elternstunden wird ein fester Geldbetrag als Ausgleichszahlung erhoben. Die Höhe des Betrages wird auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Elternrat
 3. der Kindergartenrat
 4. die Elternversammlung
 5. der Vorstand
2. Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kindergartenrates
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Festlegung grundlegender Richtlinien für die Arbeit des Vereins

- g) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- i) Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Elternstunden
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Die Mitglieder sind zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist zu laden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn dies vom Kindergartenrat oder von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
5. Ein Beschluss über Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben unbeschadet lässt, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Eine Änderung des § 2, die die Grundlage der Arbeit des Vereins betrifft, bedarf der Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Elternrat

1. Der Elternrat besteht aus dem mindestens drei gewählten Mitgliedern und drei Stellvertretern und setzt sich nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 zusammen. Er tagt mindestens dreimal jährlich.
2. Der Elternrat wird jeweils nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober für die Dauer eines Jahres gewählt. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht.
3. Der Elternrat hat die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Vorstand und dem pädagogischen Personal zu fördern.
4. Der Elternrat arbeitet mit dem Vorstand und dem pädagogischen Personal vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Vorstand über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.
5. Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigung von pädagogisch tätigen Kräften mit Ausnahmen von Aushilfskräften sowie bei der Festlegung von Öffnungszeiten anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

6. Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Vorstand innerhalb einer Woche nach der Information durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Der Elternrat kann Vertreter des Vorstandes, des pädagogischen Personals oder anderer Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
8. Der Elternrat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
9. Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternrates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied. In der nächsten Elternversammlung wird ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
10. Der Elternrat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammen treten des neu gewählten Elternrates aus. Insofern findet Abs. 8 Satz 1 keine Anwendung.

§ 8 Der Kindergartenrat

1. Der Kindergartenrat besteht aus dem Elternrat, Vertretern des Erzieherkollegiums und Vertretern des Vorstandes. Bei Abstimmung darf die Zahl der vom Vorstand bestellten Vertretern die Zahl der Mitglieder des Elternrates nicht übersteigen.
2. Der Kindergartenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens je ein Vertreter des Elternrates, des Erzieherkollegiums und des Vorstandes vertreten sein müssen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Der Kindergartenrat sollte regelmäßig tagen.
3. Zu den Aufgaben des Kindergartenrates gehören u.a. die gemeinsame Schaffung von Voraussetzungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Aufstellung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern. Der Kindergartenrat befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er empfiehlt dem Vorstand die Verwendung finanzieller Mittel und gibt dem Vorstand Empfehlungen bei personellen Entscheidungen.
4. Die Aufnahme von Kindern in den Waldorfkindergarten erfolgt im Rahmen der Aufnahmekriterien durch das Erzieherkollegium in Abstimmung mit einem Vertreter des Vorstandes. Die Aufnahme kann nicht ohne Zustimmung der Vertreter des Erzieherkollegiums erfolgen.

§ 9 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung besteht aus allen Erziehungsberechtigten, deren Kind den Waldorfkindergarten besucht. Sie wählt den Elternrat. Die Zusammensetzung und die Wahl des Elternrates richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Elternversammlung findet mehrmals im Jahr statt. Sie ist vom Elternrat einzuberufen.
3. An der Elternversammlung sollten Vertreter des Vorstandes teilnehmen. Weiterhin können alle Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder des Erzieherkollegiums teilnehmen.
4. Die Elternversammlung berät über aktuelle Themen des Kindergartens und gibt Anregungen und Empfehlungen an den Kindergartenrat und den Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die gesamten Belange des Vereins verantwortlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB gemeinsam. Der Vorstand besteht aus mindestens vier höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Es können bis zu zwei Beisitzer/Innen von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Beisitzer/Innen beraten und unterstützen den Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unbeschadet dieser Vorschrift bleibt der alte Vorstand so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wirksam beruft und dieser das Amt angenommen hat. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Diese Besetzung bedarf der Zustimmung des Kindergartenrates. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung finanzieller Mittel. Er entscheidet über alle personellen Belange im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Vorstand steht im ständigen Austausch mit dem Erzieherkollegium und dem Elternrat. Es ist das Anliegen des Vorstandes, alle Beschlüsse einmütig zu fassen, wo dies nicht gelingt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand erarbeitet sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ergebnisse der Vorstandsarbeit werden protokollarisch festgehalten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt der Auflösung stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, geringfügige Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder von den Finanzbehörden angeregt werden, vorzunehmen. Bei Unklarheiten, die sich aus dieser Satzung ergeben sollten, sind die entsprechenden Vorschriften des BGB und des GTK anzuwenden.